



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

ag/R
angewandte geographie und
landschaftsplanung Rastatt
Ringstr. 23
76470 Ötigheim

Tübingen 01.07.2013

Name Hanns Lamparter

Durchwahl 07071 757-5263

Aktenzeichen 55-2/8852.44-07

(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

1305151128697

BW Bank · BLZ 600 501 01 · Konto-Nr. 7 495 530 102

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 · BIC: SOLADEST600

Zahlungspflichtiger:

Andreas Kühn ag/R

76470 Ötigheim, Ringstr. 23

Betrag:

200,00 EUR

 Güterbahnhof Tübingen

Ausnahme für das Umsetzen von Zauneidechsen

Schreiben vom 18.06.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kühn,

auf den Antrag vom 18.06.2013 ergeht folgende

Entscheidung:

1. Für die Umsiedlung von Zauneidechsen aus dem Bereich des Güterbahnhofes Tübingen (Flurstücke Nr. 6321 tw, 6321/8 - 6321/10, 6321/12, 6321/13 der Gemarkung Tübingen) in den in Ziffer C des Antrags vom 18.06.2013 beschriebenen Bereich (nördlich Eisenbahnstraße), wird eine **Ausnahme** von den Verboten des §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG, wild lebenden Tieren der streng geschützten Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachzustellen, sie zu fangen und sie vorübergehend in Besitz zu nehmen, **erteilt**.
2. Für die Baufeldfreimachung auf den Flurstücken Nr. 6321 tw, 6321/8 - 6321/10, 6321/12, 6321/13 der Gemarkung Tübingen wird eine Ausnahme vom Verbot,

Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) zu töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), erteilt.

3. Für die Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 200 € festgesetzt.
4. Nebenbestimmungen und Hinweise:
 - 4.1 Die Ausnahme wird mit der Zustimmung des Eisenbahn-Bundesamtes für eine Überplanung des Geländes vor der Entwidmung des Geländes vom eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt und der öffentlichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses einer städtebaulichen Planung für das Gebiet wirksam.
 - 4.2 Die Umsetzungsmaßnahmen sind entsprechend dem in den Antragsunterlagen unter Ziffer C 1.1 beschriebenen Umfang und innerhalb des beschriebenen Zeitplans durchzuführen. Die Vergrämungsmaßnahmen sind jeweils nur im September und von März bis April zulässig. Entlang der Eisenbahnstraße ist zur Abgrenzung des neu zu schaffenden Zauneidechsenhabitats der vorhandene Strauchgürtel zu erhalten bzw. zu ergänzen, um ein Abwandern der Zauneidechsen über die Straße möglichst zu verhindern.
 - 4.3 Die Entwicklung der Zauneidechsen-Population auf der Umsetzungsfläche ist durch eine ökologische Baubegleitung im Sinne eines Risikomanagements zu überwachen, einer möglichen Fehlentwicklung ist durch entsprechend geeignete fachlich fundierte Steuerungsmaßnahmen zu begegnen. Von der jeweiligen Feststellung und den entsprechenden Maßnahmen ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren.
 - 4.4 Die Umsiedlung muss von einer fachkundigen Person, die über Erfahrungen im Umgang mit der Umsiedlung von Zauneidechsen verfügt, durchgeführt werden. Die Entwicklung der Zauneidechsen-Population auf den im Maßnahmenplan ausgewiesenen Flächen ist durch vier Monitoring-Termine zu überwachen. Das Monitoring beginnt im ersten Jahr nach der Umsiedlung und ist im zweiten, fünften und zehnten Jahr nach der Umsiedlung zu wiederholen. In jedem Untersuchungsjahr sind vier Begehungen erforderlich, davon zwei bis drei während der Paarungszeit von März bis Juni und entsprechend eine bis zwei Begehungen Mitte August bis Anfang September, um Jungtiere nachzuweisen.
 - 4.5 Die Ergebnisse des Monitorings sind in einem qualifizierten Bericht mit Angaben über Populationsgröße und -struktur, Habitatsstruktur und eventuellen Beeinträchtigungen zu dokumentieren. Die Berichte sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens bis zum 1.12. des entsprechenden Jahres vorzulegen. Bei

mangelndem Erfolg der Umsiedlung werden zusätzliche Maßnahmen zu planen und umzusetzen sein.

- 4.6 Das neu zuschaffende Zauneidechsen-Habitat (nördlich Eisenbahnstraße) ist langfristig als Lebensraum für die Zauneidechsen zu erhalten und soweit die Flächen nicht in das Eigentum der Stadt Tübingen überführt werden, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder Übernahme einer Dienstbarkeit zu sichern.
- 4.7 Die Zahl der nachweislich durch die Arbeiten getöteten Zauneidechsen ist der höheren Naturschutzbehörde jeweils zum Ende des Jahres wegen der Meldepflicht an die EU-Kommission schriftlich mitzuteilen.
5. Unterlagen, die Bestandteil dieser Entscheidung sind:
Antrag vom 18.06.2013 mit der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Begründung:

I.

Es ist geplant, den nicht mehr für Eisenbahnzwecke benötigten Teil des Güterbahnhofs der Universitätsstadt Tübingen für die Innenstadtentwicklung zu nutzen und zu überplanen. Eigentümerinnen des Geländes sind die Aurelis Real Estate GmbH & Co. KG, Eschborn und die Deutsche Bahn AG. Die Stadt Tübingen möchte für das ca. 9 ha große Gelände einen Bebauungsplan aufstellen. Die Entlassung des Geländes aus dem Regime des Eisenbahnrechts ist vorgesehen und soll bis Herbst 2013 abgeschlossen sein.

Im Zuge der Erstellung des Umweltberichts für das Bauleitplanverfahren wurden auch Bestandserhebungen über das Vorkommen von Reptilien durchgeführt. Diese führten zu der Erkenntnis, dass auf dem Bahndamm Populationen der Art Zauneidechse vorhanden sind.

Für den Artenschutzbeitrag des Umweltberichts wurden die Betroffenheit der Zauneidechsen von baulichen Maßnahmen und die Möglichkeiten von konfliktvermeidenden und -mindernden Aktionen geprüft. Als Ergebnis wurde fest gehalten, dass die im Bereich des Güterbahnhofs vorhandenen Zauneidechsen durch das Auslegen einer Folie vergrämt, gefangen und in ein Ersatzhabitat umgesetzt werden sollten. Trotz sorgfältiger Planung und Durchführung der Umsetzmaßnahme kann nicht gewährleistet werden, dass alle Zauneidechsen gefangen werden können oder umgesetzte

Zauneidechsen wieder zurückwandern und im Baufeld noch befindliche Tiere bei den nachfolgenden Bauarbeiten getötet werden.

Für die Durchführung der vorbereitenden Baumaßnahmen wurde von der Ag/R die Erteilung einer Ausnahme beantragt. Im Einzelnen wird auf diesen Antrag verwiesen.

II.

1. Die geplante Umsiedlung der Zauneidechsen wie auch die Baufeldfreimachung tangieren das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Danach ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, sowie sie in Besitz zu nehmen (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG).

Die Zauneidechse ist in Anlage IV der FFH-Richtlinie¹ aufgeführt und damit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG eine streng geschützte Tierart. Der Fang der Zauneidechsen zum Zweck der Umsiedlung unterliegt damit dem Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Es kommt hinzu, dass es selbst bei sorgfältigster Durchführung der Umsiedlung nicht gelingen wird, sämtliche Individuen zu fangen. Damit kann auch nicht mit der notwendigen Gewissheit ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldfreimachung und der nachfolgenden Baumaßnahmen einzelne Tiere zu Tode kommen. Im Hinblick auf die individuenbezogene Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wird damit das Zugriffsverbot tangiert (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 -, Rd. Nr. 127 und 128).

Da mit dem Fangen und dem Umsetzen der Zauneidechsen auch deren (vorübergehende) Inbesitznahme verbunden ist, wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG erfüllt. Danach sind die Inbesitznahme oder die in Gewahrsamnahme von besonders geschützten Tierarten verboten.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG kann im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG aus zwingenden Gründen des über-

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

wiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art eine Ausnahme erteilt werden. Voraussetzung ist ferner, dass es keine zumutbaren Alternativen gibt und sich aus Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL keine weitergehenden Anforderungen ableiten lassen. Diese Tatbestandsvoraussetzungen sind erfüllt.

Der Ausweisung des Bebauungsplans „Güterbahnhof“ liegen zwingende städtebauliche und arbeitsmarktpolitische Interessen zugrunde. Teile des Güterbahnhofes werden für Zwecke des Bahnverkehrs nicht mehr benötigt und liegen brach. Für die innerstädtische Entwicklung der Universitätsstadt Tübingen stehen aber nur wenige Flächen zur Verfügung. Für hochwertige Wohn- und Gewerbeflächen besteht in Tübingen ein großer Bedarf. Die Nutzung der Brachfläche drängt sich deshalb auf.

Diese städtebaulichen Interessen sind gewichtiger als der Erhalt des brachliegenden Bahngeländes für die Zauneidechsen. Die Artenschutzbeläge können zurückgestellt werden, weil die Zauneidechsen in geeignete Habitatstrukturen umgesiedelt werden können, bereits vielfältige Erfahrungen mit solchen Umsiedlungen bestehen und es weshalb es sehr wahrscheinlich ist, dass die meisten der aktuell auf dem überplanten Gelände vorkommenden Zauneidechsen überleben werden und die Population fortbestehen kann. Die negativen Auswirkungen für die lokale Zauneidechsenpopulation sind deshalb überschaubar.

Eine Ausnahme darf aber nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind und sich der Erhaltungszustand der Zauneidechsenpopulation nicht verschlechtert. Zu der städtebaulichen Überplanung auf dem Bahnhofsgelände und der damit verbundenen Umsetzungsmaßnahmen gibt es nach den derzeitigen Erkenntnissen keine zumutbare Alternative. Es bliebe nur die 0-Variante. Man müsste auf eine Bebauung des Gebiets verzichten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Zauneidechsenpopulationen kann ausgeschlossen werden. Nach naturschutzfachlicher Einschätzung ist davon

auszugehen, dass die Umsiedlung der meisten im Bereich des Güterbahnhofs aktuell vorhandenen Zauneidechsen gelingen kann. Von der Umsiedlung ist auch nur eine überschaubare Zahl von Tieren betroffen. Nach alledem wird sich der Erhaltungszustand der Populationen durch die Maßnahmen landesweit nicht verschlechtern bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht ausschließen. Dass sich nach durch die Nutzung der Baulichkeiten nach einer Bebauung des Geländes die Risiken für die Zauneidechsen-Population z.B. durch Haustiere erhöhen werden, wird dabei nicht übersehen. Weitergehende Anforderungen ergeben sich auch nicht aus Art. 16 FFH-RL.

Auch soweit einzelne Tiere im Rahmen der Umsetzungsaktion nicht gefangen werden können oder wieder zuwandern und deshalb bei nachfolgenden Bauarbeiten durch Maschineneinsatz getötet werden können, überwiegt das öffentliche Interesse an der Schaffung des Baugebiets. Es werden alle zumutbaren Schutzmaßnahmen getroffen. Deshalb ist zu erwarten, dass nur einzelnen Individuen getötet werden und diese Zahl nicht wesentlich das allgemeine Lebensrisiko dieser Art auf einem Bahngelände übersteigt. Eine Bestandsgefährdung der Art ist damit nicht verbunden.

Damit sind die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen für eine Ausnahme von den aufgeführten Verbotstatbeständen gegeben. Die nunmehr zu treffende Entscheidung, ob im konkreten Fall eine Ausnahme erteilt wird, liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Die Abwägung der Belange führt zur Erteilung der Ausnahmen, jedoch nur bei Einhaltung der beigefügten Nebenbestimmungen. Die Nebenbestimmungen sind darüber hinaus auch angemessen; sie stellen einen Ausgleich mit den Belangen des Artenschutzes her, ohne dass dadurch der Erfolg des Vorhabens in Frage gestellt ist. Die Berücksichtigung aller Belange führt deshalb zur Erteilung der Ausnahme.

III.

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 2 und 4 Abs. 2 LGebG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung MLR vom 14.02.2007 i.V.m. Nr. 15.5.1 des Ge-

bührenverzeichnisses MLR. Danach beträgt der Gebührenrahmen für die Erteilung der Ausnahme zwischen 50 - 8.000 €. Die festgesetzte Gebühr bemisst sich nach den in § 7 LGebG genannten Gesichtspunkten. Sie wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheids fällig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Fälligkeit an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, Postfach 10 02 02, 76232 Karlsruhe oder Steinhäuserstraße 11, 76135 Karlsruhe unter Angabe des Kassenzeichens zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist müssen Säumniszinsen nach § 20 LGebG erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht in 72481 Sigmaringen schriftlich (Postfach 320), oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts (Karlstraße 13), Klage gegen das Land Baden-Württemberg (Regierungspräsidium Tübingen) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, das beklagte Land und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten; auch sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden.

Die Klage und die weiteren Schriftsätze sollen möglichst in vierfacher Fertigung eingereicht und der angefochtene Bescheid in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden

Mit freundlichen Grüßen



Lamparter